Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2165

Der Bundesminister des Innern
D II 2 — 220 218/62

Der Bundesminister
für Wissenschaftliche Forschung
I A 5

Bonn, den 26. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals in den hochschulfreien Forschungseinrichtungen des Bundes**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 22. Februar 1967 — Drucksachen V/693, V/1423 —**

Der Deutsche Bundestag hat am 22. Februar 1967 die Bundesregierung ersucht, bis zum 15. Oktober 1967 zu berichten, ob sich die Beschlüsse des Kabinettsausschusses für wissenschaftliche Forschung, Bildung und Ausbildungsförderung vom 24. Juni 1966 und vom 7. November 1966 zur Frage der Verbesserung der Vergütung des wissenschaftlichen und technischen Personals in den hochschulfreien Forschungseinrichtungen als zweckmäßig und ausreichend erweisen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen berichten wir:

I. Wesentlicher Inhalt der Beschlüsse

1. Für Großforschungseinrichtungen (Kern-, Luftfahrt- und Raumfahrtforschungseinrichtungen)

a) Die Einrichtungen sind ermächtigt worden, im Einzelfall bei der Festsetzung der Grundvergütung von wissenschaftlichen und technischen Angestellten, die Forschungsaufgaben vorbereiten, durchführen oder auswerten, bis zu vier Steigerungsbeträge ihrer Vergütungsgruppe vorwegzugewähren, höchstens jedoch an 25 v. H. dieser Angestellten. Neben vorweggenommenen Steigerungsbeträgen können Zulagen nach Nr. 6 Abs. 3 der Sonderregelungen (SR) gemäß § 2 Buchstabe o Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) als Leistungszulagen gewährt werden.

b) Bei Aufstellung der Stellenpläne soll geprüft werden, inwieweit in Ausnahmefällen Sonderverträge auch für solche Wissenschaftler zugelassen werden können, die zwar nicht nach ihrer organisatorischen Stellung innerhalb der Forschungseinrichtung, aber aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation als Spitzenkräfte anzusehen sind.

c) Die Richtlinien des Bundes über die Förderung der Wohnungsfürsorge (insbesondere die Familienheim-Richtlinien) werden auf das Personal in den Forschungseinrichtungen uneingeschränkt angewendet.

d) Schon vor dem Beschluß vom 24. Juni 1966 war der Abschluß besonderer Zeitverträge für qualifizierte Nachwuchswissenschaftler mit erhöhten Vergütungen zugelassen worden (die Grundvergütungen liegen zwischen 1900 DM und 2500 DM; hierzu kommen noch der Ortszuschlag und gegebenenfalls Kinderzuschläge).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Für Forschungseinrichtungen, deren Verhältnisse mit den Verhältnissen in Großforschungseinrichtungen vergleichbar sind

a) An die wissenschaftlichen und technischen Angestellten, die Forschungsaufgaben vorbereiten, durchführen oder auswerten, kann eine jederzeit widerrufliche Leistungszulage bis zu vier Steigerungsbeträge ihrer Vergütungsgruppe gewährt werden, höchstens jedoch an 40 v. H. dieser Angestellten. Die Maßnahme entspricht den in Nummer 1 Buchstabe a erwähnten Zulagen nach Nummer 6 Abs. 3 SR 2 o BAT.

b) Für die in Buchstabe a angeführten Angestellten können zusätzlich im Einzelfall bei der Festsetzung der Grundvergütung bis zu vier Steigerungsbeträge ihrer Vergütungsgruppe vorweggewährt werden, höchstens jedoch an 25 v. H. dieser Angestellten.

c) Für die Wohnungsfürsorge und den Abschluß von Zeitverträgen gelten Nummer 1 Buchstaben c und d entsprechend.

3. Für Forschungseinrichtungen, deren Verhältnisse mit den Verhältnissen in Großforschungseinrichtungen nicht vergleichbar sind (sonstige Forschungseinrichtungen)

Für Wissenschaftler der Vergütungsgruppen II a bis I a BAT, die unmittelbar Forschungsaufgaben vorbereiten, durchführen oder auswerten, können im Einzelfall bei der Festsetzung der Grundvergütung bis zu vier Steigerungsbeträge ihrer Vergütungsgruppe vorweggewährt werden, höchstens jedoch an 25 v. H. dieser Angestellten.

II. Stellungnahme der Länder

Der Kabinettsausschuß war bestrebt, die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Ländern einzuführen.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat den Beschlüssen des Kabinettsausschusses, soweit sie sich auf die Großforschungseinrichtungen und auf die diesen vergleichbaren Forschungseinrichtungen bezogen, zugestimmt. Sie hat dagegen wiederholt, letztmals am 1. März 1967, die für die mit Großforschungseinrichtungen nicht vergleichbaren Forschungseinrichtungen beschlossene Maßnahme abgelehnt, da sie hierfür „aus tarif- und besoldungspolitischen Gründen keine Möglichkeit und nach der allgemein keineswegs ungünstigen Personallage auch keine Notwendigkeit sah". Mit der Ablehnung haben die Länder die Bitte an den Bund verbunden, auch in seinem Bereich von der Regelung abzusehen.

Der Kabinettsausschuß hat am 14. März 1967 diese Bedenken der Länder für nicht gerechtfertigt gehalten und die Durchführung des am 7. November 1966 für die nicht vergleichbaren Forschungseinrichtungen gefaßten Beschlusses angeordnet.

III. Durchführung der Beschlüsse

1. Nachdem der Kabinettsausschuß am 7. November 1966 den Vomhunderthöchstsatz der Angestellten festgesetzt hatte, denen vorweggenommene Steigerungsbeträge gewährt werden können (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a), sind mit Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 6. Februar 1967 die näheren Anordnungen zur Durchführung der Maßnahmen in den Großforschungseinrichtungen und in diesen vergleichbaren Forschungseinrichtungen getroffen worden.

   Die Anordnungen zur Durchführung der Maßnahmen in den Forschungseinrichtungen, deren Verhältnisse mit denen in Großforschungseinrichtungen nicht vergleichbar sind (Beschlüsse vom 7. November 1966 und 14. März 1967), haben für den unmittelbaren Bundesbereich der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 20. Juni 1967 und für die Zuwendungsempfänger des Bundes der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben vom 8. August 1967 erlassen.

2. Die Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die innerhalb der bundeseigenen Verwaltung bestehenden Forschungseinrichtungen als auch auf die Zuwendungsempfänger auf dem Gebiet der Forschung, auch wenn sie von Bund und Ländern gemeinsam getragen oder bezuschußt werden. Die Entscheidung über Einzelheiten — insbesondere über die Vergleichbarkeit mit Großforschungseinrichtungen und über die für die einzelnen Forschungseinrichtungen festzusetzenden Quoten — wird im Bundeshaushaltsplan bzw. in den Wirtschaftsplänen der Zuwendungsempfänger getroffen. Für die Max-Planck-Gesellschaft entscheidet der Verwaltungsausschuß Bund/Länder. Für einen Teil der Forschungseinrichtungen ist für diese Entscheidung auch die Zustimmung der Aufsichtsgremien dieser Einrichtungen erforderlich.

3. Mit Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 3. Juli 1967 ist die Anwendung der Richtlinien über die Förderung der Wohnungsfürsorge auf alle Zuwendungsempfänger des Bundes ausgedehnt worden.

IV. Auswirkungen der Beschlüsse

1. Allgemein

a) Der Kabinettsausschuß hat davon abgesehen, die Vergütung des Personals in den Forschungseinrichtungen generell anzuheben, sondern hat eine flexible Regelung getroffen, um den Forschungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, zur Gewinnung und Erhaltung qualifizierten wissenschaftlichen und technischen Personals im Einzelfall die Vergütung gezielt verbessern zu können. Dabei sollten die individuelle Leistung des Angestellten wie auch die in den einzelnen Forschungszweigen unterschiedliche Arbeitsmarktlage für die Verbesserung der Vergütung maßgebend sein. Die Beschlüsse des Kabinettsausschusses beschränkten sich daher auf die Grundzüge einer Vergütungsverbesserung. Die Entscheidung über die Einzelheiten der Regelung für die einzelnen Forschungseinrichtungen mußten in Verhandlungen zwischen den zuständigen Res-

sorts und in den Aufsichtsgremien der Forschungseinrichtungen vorbereitet werden, um eine möglichst betriebsnahe Lösung zu finden.

b) Für die Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden, erweist sich die Durchführung der Beschlüsse als schwierig, weil es die Länder abgelehnt haben, die für die nicht vergleichbaren Forschungseinrichtungen vorgesehenen Verbesserungen zu übernehmen (vgl. Abschnitt II). In diesem Zusammenhang ergeben sich häufig Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Verhältnisse einer Forschungseinrichtung mit denen der Großforschungseinrichtungen vergleichbar sind.

So konnten z. B. für den Bereich der Max-Planck-Gesellschaft die Beschlüsse des Wissenschaftskabinetts noch nicht verwirklicht werden. In dem für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsausschuß Bund/Länder wird z. Z. noch darüber verhandelt, ob und gegebenenfalls welche Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft mit Großforschungseinrichtungen vergleichbar sind. Für die nicht vergleichbaren Forschungsinstitute werden die Beschlüsse des Wissenschaftskabinetts voraussichtlich nicht verwirklicht werden können, da mit der Zustimung der Länder im Verwaltungsausschuß Bund/Länder nicht zu rechnen ist. Im Falle einer Zustimmung befürchten die Länder Auswirkungen auf den Bereich der Hochschulen, die mit Instituten der Max-Planck-Gesellschaft zum Teil in engem wissenschaftlichen und personellen Kontakt stehen.

Auch außerhalb des Bereichs der Max-Planck-Gesellschaft sind aus ähnlichen Gründen derartige Schwierigkeiten aufgetreten; so war es z. B. bisher nicht möglich, die Maßnahmen beim Deutschen Krebsforschungszentrum in Heidelberg und beim Deutschen Rechenzentrum in Darmstadt einzuführen.

c) Die Auswirkungen der vom Kabinettsausschuß beschlossenen Verbesserungen lassen sich nicht isoliert betrachten. Schon vor den Beschlüssen bestand bei den Kernforschungseinrichtungen aufgrund der Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT die Möglichkeit, Leistungszulagen zu gewähren. Für die Einrichtungen der Luftfahrt- und Raumfahrtforschung hatte die Bundesregierung bereits im Frühjahr 1966 die Gewährung von Leistungszulagen in entsprechender Anwendung der Nr. 6 Abs. 3 RS 2 o BAT zugelassen. Im Laufe des Jahres 1966 sind darüber hinaus die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals auch in den Forschungseinrichtungen tarifvertraglich strukturell verbessert worden; diese Maßnahmen haben sich zum Teil erst in diesem Jahre ausgewirkt. So hat sich z. B. für Angestellte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung, die Forschungsaufgaben erfüllen, durch Änderung der Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen II a bis I a BAT die Vergütung zum Teil wesentlich verbessert. Für jüngere Angestellte sind die Vergütungen zusätzlich angehoben worden. Schließlich wurde durch die am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auch für wissenschaftliche Angestellte in den Forschungseinrichtungen eine Gesamtversorgung in Anlehnung an beamtenrechtliche Grundsätze eingeführt. Damit ist wesentlichen Empfehlungen des Wissenschaftsrates (vgl. die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen 1965, Teil III Forschungseinrichtungen Band 1 S. 58 bis 62) Rechnung getragen worden.

2. Erfahrungen aus den einzelnen Bereichen der Forschung

a) Die Beschlüsse des Wissenschaftskabinetts sehen vor allem Verbesserungen im Bereich der Großforschungseinrichtungen vor, weil sich seinerzeit hier die Schwierigkeiten besonders bemerkbar gemacht hatten: Engpässe auf dem Arbeitsmarkt, starke Fluktuation, Konkurrenzlage zur Industrie und zu den Forschungseinrichtungen des Auslands. Schon jetzt läßt sich feststellen, daß sich bei den Großforschungseinrichtungen die Personalsituation merklich gebessert hat. So ist z. B. bei der Deutschen Gesellschaft für Flugwissenschaften e. V., bei der noch Anfang 1966 die Abwanderung besonders groß war, die Zahl der Fehlstellen auf unter 1 v. H. des wissenschaftlichen und technischen Personals gesunken. Von den dort z. Z. beschäftigten 1659 wissenschaftlichen und technischen Angestellten erhalten inzwischen 572 eine Leistungszulage in Anlehnung an Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT in einer durchschnittlichen Höhe von 1,6 Steigerungsbeträgen. Auch bei den übrigen Großforschungseinrichtungen ist eine ähnliche Tendenz erkennbar. Die Großforschungseinrichtungen selbst halten die vom Kabinettsausschuß beschlossenen Verbesserungen für zweckmäßig, weil die Gehälter für qualifizierte Kräfte in bestimmtem Rahmen individuell, d. h. unter Berücksichtigung der Leistung des einzelnen und in Anpassung an die Arbeitsmarktlage festgesetzt werden können.

Inwieweit diese Entwicklung der Personalsituation auf die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für das wissenschaftliche und technische Personal zurückzuführen ist und inwieweit die allgemeine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt dazu beigetragen hat, läßt sich nicht übersehen. Eine abschließende Beurteilung, ob die getroffenen Maßnahmen — insbesondere bei einer Änderung der Arbeitsmarktlage — ausreichen werden, ist zur Zeit nicht möglich. In letzter Zeit hat die Zahl der Bewerbungen von wissenschaftlichen und technischen Kräften bei den Großforschungseinrichtungen zugenommen. Die Abwanderung von Personal in die Industrie, die vor allem bei Diplom-Ingenieuren, Fachschulingenieuren, Technikern und qualifizierten Handwerkern sehr hoch lag, ist nicht unerheblich zurückgegangen. Zwar besteht bei einigen Großforschungseinrichtungen auch jetzt noch Bedarf an Fachkräften mit spezieller Berufserfahrung in einzelnen Berufsspar-

ten, so z. B. bei promovierten Chemikern, Diplom-Ingenieuren und Fachschulingenieuren einzelner Fachrichtungen, Chemotechnikern, technischen Assistenten einzelner Sparten. Hier ist aber allgemein — auch in der Wirtschaft — ein personeller Engpaß vorhanden. Auch mit Hilfe der vom Kabinettsausschuß beschlossenen Verbesserungen wird es daher nach den bisherigen Erfahrungen nicht immer möglich sein, bei diesen Kräften jedem Konkurrenzangebot aus der Industrie zu begegnen.

Die Möglichkeit zum Abschluß von besonderen Zeitverträgen sollte es erleichtern, besonders qualifizierte jüngere Wissenschaftler mit Berufserfahrung für beschränkte Zeit für eine Tätigkeit in den Forschungseinrichtungen zu gewinnen. Die Regelung, die nur für einen eng umrissenen Personenkreis gedacht ist, geht davon aus, daß der jüngere Wissenschaftler nach Ablauf des Zeitvertrages wieder aus der Forschungseinrichtung ausscheidet oder aber innerhalb der Einrichtung eine leitende Tätigkeit übernimmt.

Bei einem Teil der Großforschungseinrichtungen ist das Bedürfnis zum Abschluß solcher Verträge nicht sehr groß, andere konnten jedoch mit Hilfe dieser Verträge qualifizierte jüngere Kräfte gewinnen.

Mit dem Abschluß von Sonderverträgen für solche Wissenschaftler, die zwar nicht nach ihrer organisatorischen Stellung innerhalb der Forschungseinrichtungen, aber aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation als Spitzenkräfte anzusehen sind, konnten größere Erfahrungen noch nicht gesammelt werden. In welchem Umfang Bedarf an solchen Verträgen in den Forschungseinrichtungen besteht, wird jeweils in den Verhandlungen über die Stellenpläne der Forschungseinrichtungen geprüft.

b) Als eine einer Großforschungseinrichtung vergleichbare Forschungseinrichtung wird das Institut für Plasmaphysik GmbH in München-Garching behandelt. Für eine Reihe von Forschungsinstituten (z. B. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, Institute auf dem Gebiet der astrophysikalischen Forschung und der Hochfrequenzphysik) sind Mittel für die Durchführung der Maßnahmen in den Wirtschaftsplänen bereitgestellt. Dagegen mußten wegen Fehlens der Voraussetzungen Anträge auf Gleichstellung mit der Großforschung im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in sieben und im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft in vier Fällen ablehnt werden.

Wegen der Gleichstellung von Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden, wird auf Abschnitt IV Nr. 1 Buchstabe b verwiesen.

c) Im Bereich der nicht vergleichbaren Forschungseinrichtungen ist die Personallage im allgemeinen als normal anzusehen. Um den Bedürfnissen im Einzelfall jedoch Rechnung tragen zu können, ist der Vorwegnahme von Steigerungsbeträgen an Wissenschaftler bisher für 16 Forschungsanstalten und für zwei Zuwendungsempfänger im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für drei Forschungsanstalten im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft zugestimmt worden.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme sowie die Frage, ob die Vorwegnahme in anderen nicht vergleichbaren Forschungseinrichtungen notwendig sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen.

V. Zusammenfassung

Allgemein kann festgestellt werden, daß sich im Bereich der Forschungseinrichtungen die Personallage sichtbar gebessert hat. Zu dieser Entwicklung haben sowohl die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für das wissenschaftliche und technische Personal als auch die Entspannung auf dem Arbeitsmarkt beigetragen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich die vom Kabinettsausschuß beschlossenen Maßnahmen als zweckmäßig erwiesen, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil sie es ermöglichen, die Vergütungen des wissenschaftlichen und technischen Personals besser als bisher den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Ob die Maßnahmen für die Dauer in allen Fällen ausreichend sein werden, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt und unter den derzeitigen Verhältnissen noch nicht abschließend beurteilt werden.

Stoltenberg

Lücke